

Fahrzeugführer vorsätzlich die allgemeine Gefahr herbeiführt. Fälle, in denen der Fahrzeugführer sich damit abfindet, daß er eine allgemeine Gefahr herbeiführen kann (§ 6 Abs. 2), sind gar nicht so selten.

Durch Abs. 2 des § 200 StGB wird der als Täter in Frage kommende Personenkreis erweitert auf solche Personen, die beruflich unmittelbaren Einfluß auf den sicheren Verkehrsablauf haben. Solche Personen sind beispielsweise Schiffskapitäne neben dem Steuermann, Copiloten neben dem Flugkapitän, der Heizer neben dem Lokomotivführer, aber auch Werk tätige, die die Sicherheit der Fahrzeugführung von außen gewährleisten, wie Schrankejnwärter, Fahrdienstleiter und Stellwerksmeister bei der Bahn, Radaroffiziere auf dem Flugplatz. Die Voraussetzungen für die erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des Abs. 1 sind in jahrelanger theoretischer wie praktischer Gemeinschaftsarbeit von Medizinern, Juristen, Gerichtsmedizinern, Psychologen usw. exakt herausgearbeitet worden. Nicht alle dabei gewonnenen Erkenntnisse lassen sich ohne weiteres auf die strafrechtlich relevante Handlung übertragen, wie sie im Abs. 2 als "erhebliche Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Erfüllung seiner Reohtspflichten" umschrieben worden sind. Hier bedarf es noch des Sammelns größerer Erfahrungen und der Diskussion.

Im Kampf gegen Unfälle, die infolge des Genusses alkoholischer Getränke der Fahrzeugführer entstanden sind, ist wiederholt in den letzten Jahren die Frage aufgeworfen worden, wie es denn mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit derjenigen ist, die Fahrzeugführer zum Alkoholgenuß verleitet haben, oder nach der Verabreichung von Alkohol duldeten, daß die Betroffenen ein Fahrzeug im Verkehr führen oder aber in Kenntnis der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ein Fahrzeug zur Verfügung stellten. Besonders kompliziert ist die Frage, ob